



Regionales

Raumordnungs- programm

für den
Landkreis Osnabrück
2025



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Regionales Raumordnungsprogramm
für den
Landkreis Osnabrück
2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Am Schölerberg 1 - 49082 Osnabrück

Herausgeber:	Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück	Tel.: 0541 / 501-0 Fax.: 0541 / 501 -4402 www.landkreis-osnabrueck.de
Leitung:	Maximilian Clausing	Tel. 0541 / 501-4063 maximilian.clausing@lkos.de
Bearbeitung:	Daniel Berger	Tel.: 0541 / 501-4060 daniel.berger@lkos.de
	Christina Bertram	Tel.: 0541 / 501-4065 christina.bertram@lkos.de
	Max Dütemeyer	Tel.: 0541 / 501-4061 max.duetemeyer@lkos.de
	Stefan Schmiemann	Tel.: 0541 / 501-4064 stefan.schmiemann@lkos.de
Text:	Sandra Meikle	Tel.: 0541 / 501-4660 Sandra.Meikle2@lkos.de
Kartographische Darstellung, Grafik, Einband:	Benno Sander	Tel.: 0541 / 501-4058 benno.sander@lkos.de
	Dirk Linnemüller	Tel.: 0541 / 501-4059 dirk.linnemueller@lkos.de

Verwendete Karten:

Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© 2021



Satzung
über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025
für den Landkreis Osnabrück

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück vom 30.06.2025 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück besteht aus:

1. der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 in zwei Kartenblättern (Anlage 2).

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 (mit seinen Änderungen aus 2010 sowie 2013) für den Landkreis Osnabrück außer Kraft.

Osnabrück, den 17.07.2025

Siegel

gez. Keschull

Landrätin

Genehmigungsvermerk

Die obere Landesplanungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück mit Bescheid vom 17.10.2025, Az.: ArL-WE-20303-1788/2025 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Gleichzeitig hat die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Osnabrück mit den Teilflächenzielen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit § 2 NWindG sowohl für den Stichtag 31.12.2027 als auch 31.12.2032 in Einklang steht.

Oldenburg (Oldb.), den 17.10.2025

gez. Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Obere Landesplanungsbehörde

Beitrittsvermerk

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück ist in seiner Sitzung am 15.12.2025 mit dem Beitrittsbeschluss gemäß der Beschlussvorlage VO/2025/665 den Maßgaben des Genehmigungsbescheids vom 17.10.2025, Az.: ArL-WE-20303-1788/2025 beigetreten.

Osnabrück, den 14.01.2026

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Osnabrück sowie die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Nr. 01 vom 15.01.2026 für den Landkreis Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird das Regionale Raumordnungsprogramm wirksam.

Osnabrück, den 15.01.2026

gez. Keschull

Landrätin

Siegel

gez. Keschull

Landrätin

Siegel

Lesehinweise:

Fettdruck	=	Ziel der Raumordnung
Normaldruck	=	Grundsatz der Raumordnung
<i>[Kursiv]</i>	=	<i>Hinweise (Sachaussagen ohne Bindungswirkungen, Übernahmen aus Fachplanungen)</i>
Grau hinterlegt	=	Nachrichtliche Darstellung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm
		Der Planungsträger hat sich entschieden, ausgewählte Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogrammes nachrichtlich darzustellen. Diese sollen zum besseren Verständnis der eigenen Festlegungen beitragen.
LROP XY	=	Verweis auf die Vorgabe aus dem Landes-Raumordnungsprogramm

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	1
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	1
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	4
1.3	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	5
1.4	Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	5
1.5	Einbindung in die Euregio.....	5
1.6	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	6
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	8
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	8
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	10
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	11
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	15
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen.....	15
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	15
3.1.2	Natur und Landschaft	18
3.1.3	Natura 2000	19
3.1.4	Entwicklung der Großschutzgebiete	19
3.1.5	Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften	20
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	20
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	20
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	21
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	23
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	23
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	26
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	26
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	26
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	26
4.1.3	Straßenverkehr	28
4.1.4	Schifffahrt, Häfen	29
4.1.5	Luftverkehr	30
4.2	Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur.....	30
4.2.1	Erneuerbare Energieerzeugung	30
4.2.2	Energieinfrastruktur	31
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	31

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 ¹Im Landkreis Osnabrück soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für kommende Generationen schaffen, so dass ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben weiterhin möglich bleibt. ²Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüche an den Raum sollen dabei in Einklang gebracht werden.

LROP 1.1
Ziffer 01

³Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landkreises Osnabrück und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen die Entwicklungspotenziale vor allem in den Bereichen Klima-, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie in alle Bereichen des nachhaltigen Wirtschaftens und Lebens ausgeschöpft werden. Den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung soll Rechnung getragen werden.

02 ¹Die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Osnabrück und alle Planungen und Maßnahmen sollen zur Sicherung der natürlichen Grundlagen für ein nachhaltiges Wirtschaften und Leben beitragen. ²Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Wirtschaftsbedingungen soll in allen Teilen des Landkreises Osnabrück auf eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie (Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze) und die Zugänglichkeit zu einem dichten Netz des öffentlichen Personennahverkehrs hingewirkt werden.

LROP 1.1
Ziffer 02

³Im Sinne des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen über die nächsten Generationen hinweg sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.
- mittlere und kleinere Unternehmen gefördert und deren Ansiedlung auf interkommunaler Basis koordiniert werden.

03 ¹Der demografische Wandel wirkt sich auch im Landkreis Osnabrück aus; die daraus resultierende Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ²Bei erforderlichen Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden. ³Ebenso ist auf

LROP 1.1
Ziffer 03

die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen hinzuwirken.

04 ¹Die Entwicklung des Landkreises Osnabrück und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden soll

LROP 1.1
Ziffer 04

- auf den nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den Ausgleich und den Zusammenhalt zwischen den Kommunen zielen,
- integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
- einen effizienten, gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
- mit kommunal angepassten und zwischen allen Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
- die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden stärken.

05 ¹In sämtlichen kreisangehörigen Städten, Gemeinden, Samtgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden soll der Erhalt und die Entwicklung der Grundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und dabei gleichzeitig zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. ³Die Ansiedlung arbeitsplatzintensiver sowie wissensbasierter Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe soll gefördert werden. ⁴Neue Gewerbeansiedlungen sollen vorrangig in den Zentralen Orten und im Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe entwickelt werden. ⁵Der Verflechtungsbereich zur kreisfreien Stadt Osnabrück soll dabei berücksichtigt werden.

LROP 1.1
Ziffer 05

06 ¹Kreisangehörige Kommunen mit besonderen Strukturproblemen und Entwicklungsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit den wirtschaftsstärkeren kreisangehörigen Kommunen vernetzt werden.

LROP 1.1
Ziffer 06

07 ¹Die ländlichen Räume des Landkreises Osnabrück sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und in der Weise weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Landkreis Osnabrück beitragen. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden werden.

LROP 1.1
Ziffer 07

³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.

08 ¹Die verdichteten Räume des Landkreises Osnabrück, insbesondere im Verflechtungsbereich zur kreisfreien Stadt Osnabrück, sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

LROP 1.1
Ziffer 08

09 ¹Kooperationen zwischen verdichtetem und ländlichen Raum des Landkreises Osnabrück sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.

10 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

LROP 1.1
Ziffer 11

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

*[Der Landkreis Osnabrück ist neben 10 weiteren Landkreisen Bestandteil der Metropolregion Nordwest, offiziell **Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.**, die seit 2006 in Vereinsform besteht, mit dem Ziel, dass die länderübergreifenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden sollen]*

LROP 1.2
Ziffer 01

01 ¹Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur auch in den ländlichen Räumen unterstützt werden.

02 ¹Die Zusammenarbeit der Metropolregion Nordwest in der Raumordnung und Landesentwicklung soll fortgeführt und ausgebaut werden. ²Gemeinsame Interessen bei länder- und staatenübergreifenden Kooperationen sollen abgestimmt und wahrgenommen werden.

LROP 1.2
Ziffer 02

03 ¹Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur im Landkreis Osnabrück entwickelt werden, sodass

LROP 1.2
Ziffer 03

- die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
- die Lagevorteile des Landkreises Osnabrück im westlichen Niedersachsen mit den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

04 ¹Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landkreises Osnabrück im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

LROP 1.2
Ziffer 04

05 ¹ Als integraler Bestandteil der Metropolregion Nordwest sollen im Landkreis Osnabrück

LROP 1.2
Ziffer 05

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. ² Als Mitglied der Metropolregion wirkt der Landkreis Osnabrück daraufhin, gemeinsame Entwicklungsstrategien und landesgrenzenübergreifende Regelungen zu erarbeiten. *[Die Landkreise Cloppenburg, Diepholz, Oldenburg, Osnabrück und Vechta haben sich zur Wachstumsregion Hansalinie zusammengeschlossen, um den gemein-*

samen Wirtschaftsraum zu stärken und um positive Effekte für die Unternehmen in der Region zu schaffen. Diese regionale Kooperation und Wachstumsinitiative wird als wichtiger Bestandteil der Metropolregion angesehen und soll unterstützt werden.]

06 ¹Innerhalb des Osnabrücker Landes sollen zur Stärkung der Potenziale und zur Nutzung der räumlich-strukturellen Verflechtungen der Stadt Osnabrück mit den benachbarten Kommunen im Landkreis Osnabrück Kooperationen intensiviert werden.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2025]

LROP 1.3
Ziffer 01-12

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2025]

LROP 1.4
Ziffer 01-03

1.5 Einbindung in die Euregio

01 ¹Der deutsch-niederländische Zweckverband Euregio soll in seinen Zielen bezüglich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Bereichen der Raumordnung und Landesentwicklung aktiv unterstützt werden. Die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.

LROP 1.2
Ziffer 01-02

²Im Landkreis Osnabrück als Bindeglied in der Euregio sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. ²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur im Rahmen der Euregio unterstützt werden.

02 ¹Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der europäischen Sozial- und Wirtschaftspolitik soll die räumliche Struktur in der Euregio entwickelt werden, sodass

LROP 1.2
Ziffer 03

- die Wettbewerbsfähigkeit in der Euregio und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
- die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,

- Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

03 ¹Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten in der Euregio im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen im Landkreis Osnabrück unterstützt werden.

LROP 1.2
Ziffer 04

04 ¹In der Euregio sollen

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

LROP 1.2
Ziffer 05-06

gestärkt werden. ²Im Interesse der Ziele der Euregio sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden. Dazu sollen selbstverpflichtende landes- und staatengrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden. ³Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landkreises Osnabrück soll im Rahmen der Euregio eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und der Landkreise erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der verschiedenen Kommunen nutzt und entwickelt. ⁴Die Entwicklung der Euregio und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den benachbarten Städten, Gemeinden, Landkreisen, Provinzen und Bundesländern soll ausgebaut und optimiert werden. ⁵Das Engagement des Landkreises Osnabrück in der Euregio soll auch an bestehende regionale Kooperationen anknüpfen und diese unterstützen.

1.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

01 ¹Bei der Entwicklung des Landkreises Osnabrück soll der Schutz des Klimas, die Vorsorge bezüglich des Klimawandels und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels besonders berücksichtigt werden. ²Im Sinne des Klimaschutzes und als entscheidende Strategie gegen den weiteren Klimawandel kommt der regionalen Umsetzung der Energiewende eine zentrale Bedeutung zu. ³Kernelemente sollen hierbei eine konsequente Energieeinsparung, eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und ein verstärkter, nachhaltiger Ausbau erneuerbarer Energien sein.

LROP 1.1
Ziffer 02

02 ¹Im Gebiet des Landkreises Osnabrück sollen die jährlichen CO₂ Äquivalent-Emissionen bis 2030 kontinuierlich gesenkt werden.

LROP 1.1
Ziffer 02

²Bis 2050 wird das Ziel des „klimaneutralen Landkreises Osnabrück“ angestrebt.

³Dazu sollen die CO₂ Äquivalent-Emissionen jährlich um 70.000 Tonnen gesenkt werden. ⁴Ein wichtiges operatives Zwischenziel ist die Erreichung von 100% erneuerbarer Stromerzeugung (exklusive dem Strombedarf der Stahlindustrie) bis zum Jahr 2030.

⁵Weiterhin sollen bis 2050 die CO₂ Äquivalent-Emissionen bilanziell um 95 % gegenüber 1990 reduziert werden, sowie der Energiebedarf für Strom, Wärme und Kraftstoff halbiert werden.

03 ¹Bei der Entwicklung der Raum-und Siedlungsstruktur des Landkreises Osnabrück sollen verstärkt Maßnahmen zur Anpassung an nicht mehr abwendbare Klimaänderungen berücksichtigt werden.

LROP 1.1
Ziffer 02

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- 01 ¹Historisch gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Siedlungsstrukturen sowie siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. ²Erhaltenswerte Ortsbilder und Hofstrukturen sollen bewahrt werden. LROP 2.1
Ziffer 01
- 02 ¹Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden. ²Die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll verbessert werden, in dem sie in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden. LROP 2.1
Ziffer 02
- 03 ¹Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen. LROP 2.1
Ziffer 03
- 04 ¹Im Verdichtungsraum Osnabrück werden Vorranggebiete Siedlungsentwicklung festgelegt. ²In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. ³Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, soll im Verdichtungsraum Osnabrück vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.** LROP 2.1
Ziffer 04
- 05 ¹Der Bereich des Niedersachsenparks in Rieste wird als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.**
- 06 ¹Die Entwicklung von Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. LROP 2.1
Ziffer 05
- ²Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben neben den kreisangehörigen Mittelzentren und Grundzentren die folgenden Ortsteile: Bohmte (OT Stirpe-Oelingen) und Bramsche (OT Engter).**
- 07 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen. ³Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Osnabrück soll auf die festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete sowie die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten konzentriert werden. ⁴Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie zum Beispiel Baulücken, Konversions- und Brachflächen sollen vor anderen Flächenpotenzialen be-

vorzugt entwickelt werden. ⁵Durch die Bauleitplanung soll die Siedlungsentwicklung in Bereiche gelenkt werden, deren ökologische Bedeutung für den Naturraum gering ist. ⁶Bauleitpläne, deren Flächen seit längerem nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden konnten, sollen aufgehoben werden.

08 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt:

LROP 2.1
Ziffer 07

- **Bad Essen,**
- **Bad Iburg,**
- **Bad Laer,**
- **Bad Rothenfelde,**
- **Rieste und**
- **Hagen a.T.W.**

²In diesen Standorten sind die Einrichtungen des Tourismus besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln. ³An diesen Standorten sind andere Nutzungen frühzeitig so mit dem Tourismus in Einklang zu bringen, dass sie nachhaltig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.

⁴In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte mit der besondere Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt:

- **Ankum,**
- **Bissendorf (OT Schledehausen),**
- **Bramsche,**
- **Fürstenu,**
- **Bippen,**
- **Georgsmarienhütte,**
- **Melle,**
- **Merzen,**
- **Ostercappeln und**
- **Quakenbrück.**

⁵Die Schaffung und Weiterentwicklung von Erholungsmöglichkeiten ist hier zu fördern.

09 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist folgender Standort als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt:

LROP 2.1
Ziffer 08

- **Alfsee (Alfhausen-Rieste)**

²Hier bündelt sich in der Regel ein vielfältiges Angebot von Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen, welches weiterhin zu sichern und zu entwickeln ist.

10 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden. ²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen

LROP 2.1
Ziffer 09

durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. ³Reichen Lärm-schutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹In den Gemeinden soll eine flächendeckende Versorgung sichergestellt werden. ²Dies beinhaltet Leistungen der Daseinsvorsorge in ausreichender Qualität und dabei soll die Erreichbarkeit berücksichtigt werden. ³Die Angebote der Daseinsvorsorge sollen vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur bedarfsgerecht sein. ⁴Die hierfür benötigten Strukturen sollen ökonomisch und nachhaltig entwickelt werden.

LROP 2.2
Ziffer 01

02 ¹Alle Gemeinden sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. ²Die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sollen gut mit dem ÖPNV, dem Fahrrad und zu Fuß erreichbar sein.

LROP 2.2
Ziffer 02

³In nichtzentralen Orten mit rückläufigem Angebot zur Daseinsvorsorge sollen Konzepte und neue Formen mobiler und kooperativer Versorgungsangebote entwickelt werden.

03 ¹Die Funktionen der Mittel- und Grundzentren im Landkreis Osnabrück sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.

LROP 2.2
Ziffer 03

²Grundzentren sind

- **Bad Iburg in der Stadt Bad Iburg,**
- **Ankum und Bersenbrück in der Samtgemeinde Bersenbrück,**
- **Bad Essen in der Gemeinde Bad Essen,**
- **Bad Laer in der Gemeinde Bad Laer,**
- **Bad Rothenfelde in der Gemeinde Bad Rothenfelde,**
- **Belm in der Gemeinde Belm,**
- **Bissendorf in der Gemeinde Bissendorf,**
- **Bohmte in der Gemeinde Bohmte,**
- **Dissen a.T.W. in der Gemeinde Dissen a.T.W.,**
- **Fürstenau in der Samtgemeinde Fürstenau,**
- **Glandorf in der Gemeinde Glandorf,**
- **Hagen a.T.W. in der Gemeinde Hagen a.T.W.,**
- **Hasbergen in der Gemeinde Hasbergen,**
- **Hilter a.T.W. in der Gemeinde Hilter a.T.W.,**
- **Neuenkirchen in der Samtgemeinde Neuenkirchen,**
- **Ostercappeln in der Gemeinde Ostercappeln und**

- Wallenhorst in der Gemeinde Wallenhorst.

³In den Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln.

⁴Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁵Für die Grundzentren Ankum und Bersenbrück ist jeweils ein grundzentraler Verflechtungsbereich festgelegt: die Gemeinden Eggermühlen und Kettenkamp werden dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Ankum zugeordnet. ⁶Die Gemeinden Gehrde und Rieste werden dem Verflechtungsbereich Bersenbrücks zugeordnet. ⁷Für die Gemeinde Alfhausen erfolgt, im Sinne einer Entflechtung, jeweils eine hälftige Zuordnung der Einwohnerzahl zu den beiden Grundzentren Ankum und Bersenbrück.

04 ¹Die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

LROP 2.2
Ziffer 04

05 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

LROP 2.2
Ziffer 05

06 ¹Mittelzentren sind in den Städten Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück räumlich festgelegt.

LROP 2.2
Ziffer 07

²In diesen Mittelzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln. ³Darüber hinaus haben sie für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zusätzlich eine grundzentrale Versorgung zu leisten.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 ¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

LROP 2.3
Ziffer 01

02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt

LROP 2.3
Ziffer 02

werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

03 ¹In den Grundzentren darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 4 und 5 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

LROP 2.3
Ziffer 03

²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 4 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

³In den Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den in Satz 4 festgelegten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral).

⁴Die aperiodischen Kongruenzräume der Mittelzentren im Landkreis Osnabrück werden wie nachfolgend festgelegt:

Mittelzentrum Bramsche:

Zum Kongruenzraum Bramsche zählen neben der Stadt Bramsche die Kommunen Wallenhorst, Belm, Ostercappeln, Bohmte, Neuenkirchen, Voltlage, Merzen, Ankum, Bersenbrück, Alfhausen, Rieste, Fürstenau. *Außerhalb des Planungsraumes gehört die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu dem Kongruenzraum Bramsche.*

Mittelzentrum Georgsmarienhütte:

Der mittelzentrale Kongruenzraum Georgsmarienhütte besteht neben der Stadt Georgsmarienhütte aus den Kommunen Hasbergen, Hagen am Teutoburger Wald, Bad Iburg, Bad Laer, Hilter am Teutoburger Wald, Dissen am Teutoburger Wald, Bad Rothenfelde und Glandorf.

Mittelzentrum Melle:

Zu dem Meller Kongruenzraum zählen neben dem eigenen Stadtgebiet die Gemeinden Bad Essen und Bissendorf.

Mittelzentrum Quakenbrück:

Dem Kongruenzraum Quakenbrück sind neben der Stadt Quakenbrück die Kommunen Badbergen, Gehrde, Nortrup, Kettenkamp, Eggermühlen, Bippen, Berge, Menslage zugeordnet. *Außerhalb des Planungsraumes gehören die Gemeinden Essen (Oldenburg) und Lönningen zu dem Kongruenzraum Quakenbrück.*

⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit

Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.

04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

LROP 2.3
Ziffer 04

05 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).

LROP 2.3
Ziffer 05

²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.

⁴Zum Schutz und Stärkung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen sind die integrierten Versorgungsstandorte in der zeichnerischen Darstellung als Versorgungskerne festgelegt.

06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt.

LROP 2.3
Ziffer 06

07 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutende Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen im Grenzraum zu Nordrhein-Westfalen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

LROP 2.3
Ziffer 07

⁴Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit durch Entwicklungskonzepte eine Grundlage zur Abstimmung und Entwicklung von Einzelhandelsvorhaben schaffen.

08 Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

LROP 2.3
Ziffer 08

09 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn

LROP 2.3
Ziffer 10

- sie an den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Alfhausen, Berge, Bippen, Bruchmühlen, Buer, Hunteburg, Merzen, Neuenkirchen (Melle), Nortrup, Riemsloh, Rieste, Venne und Wellingholzhausen errichtet werden,
- sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
- sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
- ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne der Sätze 2 – 5 nicht überschreitet.

²Den zu versorgenden Bereich stellen für die Gemeinden Alfhausen, Berge, Bippen, Merzen, Nortrup und Rieste die jeweilige Gemeindeflächen dar, determiniert durch die jeweilige politisch-administrative Gemeindegrenze. ³Als zu versorgender Bereich werden für Bruchmühlen die Ortsteile Düingdorf und Bennien, für Buer die Ortsteile Barkhausen, Bulsten, Holzhausen, Hustädte, Markendorf, Löhlingdorf, Meesdorf, Sehlingdorf, Tittingdorf, Wehringdorf und Wetter, für Neuenkirchen (Melle) die Ortsteile Holterdorf, Insingdorf, Küingdorf, Ostenfelde, Redecke, Schiplage - St. Annen und Suttorf, für Riemsloh die Ortsteile Döhren, Groß Aschen, Hoyel, Krukum, Westendorf und Westhoyel, für Wellingholzhausen die Ortsteile Handarpe, Himmern, Kerßenbrock, Nüven, Oberschlochtern, Peingdorf, Uhlenberg, Vessendorf und Wellingholzhausen festgelegt.

⁴Der zu versorgende Bereich für die Ortschaft Hunteburg in der Gemeinde Bohnte besteht aus den Ortsteilen Schwege, Welplage und Meyerhöfen. ⁵Der zu versorgende Bereich für die Ortschaft Venne in der Gemeinde Ostercappeln besteht aus den Ortsteilen Broxten, Niewedde, Vorwalde.

⁶Die Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben nach Satz 1 ist in Rieste nur innerhalb des durch Schraffur abgegrenzten Gebietes zulässig.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

LROP 3.1.1
Ziffer 01

02 ¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.

LROP 3.1.1
Ziffer 03

03 ¹In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Freiraumfunktionen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ²Abweichend von Satz 1 sind in den vorgenannten Vorranggebieten solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen ausnahmsweise zulässig, die für den Verdichtungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbe- reich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind.

LROP 3.1.1
Ziffer 03

04 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Freiraumfunktion festgelegt. ²In diesen Gebieten sollen bei notwendigen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen die Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen Berücksichtigung finden.

LROP 3.1.1
Ziffer 01

05 ¹Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden sollen so erhalten und gepflegt werden, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. ²Insbesondere soll auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischem Aspekt hingewirkt werden.

LROP 3.1.1
Ziffer 04

06 ¹Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden. ²Für die jeweiligen Samtgemeinden, Gemeinden und Städte im Landkreis Osnabrück werden entsprechend ihres Flächenanteils am Kreisgebiet folgende Flächenkontingente im Sinne einer maximalen Neuversiegelung festgelegt.

LROP 3.1.1
Ziffer 05

Bis 2030	
Artland	6,5 ha pro Jahr

Bad Essen	3,6 ha pro Jahr
Bad Iburg	1,3 ha pro Jahr
Bad Laer	1,6 ha pro Jahr
Bad Rothenfelde	0,6 ha pro Jahr
Belm	1,6 ha pro Jahr
Bersenbrück	8,8 ha pro Jahr
Bissendorf	3,3 ha pro Jahr
Bohmte	3,8 ha pro Jahr
Bramsche	6,3 ha pro Jahr
Dissen a.T.W.	1,1 ha pro Jahr
Fürstenau	7,7 ha pro Jahr
Georgsmarienhütte	1,9 ha pro Jahr
Glandorf	2,1 ha pro Jahr
Hagen a.T.W.	1,2 ha pro Jahr
Hasbergen	0,7 ha pro Jahr
Hilter a.T.W.	1,8 ha pro Jahr
Melle	8,7 ha pro Jahr
Neuenkirchen	5,3 ha pro Jahr
Ostercappeln	3,4 ha pro Jahr
Wallenhorst	1,6 ha pro Jahr

Ab 2030	
Artland	4,3 ha pro Jahr
Bad Essen	2,4 ha pro Jahr
Bad Iburg	0,8 ha pro Jahr
Bad Laer	1,1 ha pro Jahr
Bad Rothenfelde	0,4 ha pro Jahr

Belm	1,1 ha pro Jahr
Bersenbrück	5,9 ha pro Jahr
Bissendorf	2,2 ha pro Jahr
Bohmte	2,5 ha pro Jahr
Bramsche	4,2 ha pro Jahr
Dissen a.T.W.	0,7 ha pro Jahr
Fürstenau	5,2 ha pro Jahr
Georgsmarienhütte	1,3 ha pro Jahr
Glandorf	1,4 ha pro Jahr
Hagen a.T.W.	0,8 ha pro Jahr
Hasbergen	0,5 ha pro Jahr
Hilter a.T.W.	1,2 ha pro Jahr
Melle	5,8 ha pro Jahr
Neuenkirchen	3,5 ha pro Jahr
Ostercappeln	2,3 ha pro Jahr
Wallenhorst	1,1 ha pro Jahr

³Für Neuversiegelungen, die für den Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung vorgesehen sind, soll Ziffer 06 Satz 2 nicht angewendet werden.

07 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.

LROP 3.1.1
Ziffer 06-07

²In den Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. ³Um die Erhaltung der Torfkörper in ihrer Funktion für den Klimaschutz zu gewährleisten, sind die Torfzehrung und -sackung beschleunigende Nutzungen, Planungen, und Maßnahmen zu vermeiden oder einzustellen. ⁴Als Indikator der Torfzehrung und -sackung dienen dabei die freigesetzten Treibhausgasemissionen. ⁵In der Folge sind insbesondere Nutzungen, die hohe THG-Emissionen hervorrufen, mit dem Ziel der Torferhaltung nicht vereinbar.

⁶Abweichend von Satz 2 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutz-

fachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

⁷Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen. ⁸Eine Umstellung auf moorverträgliche Bewirtschaftungsformen soll vorangetrieben werden.

⁹Abweichend von Satz 3 sind Nutzungen, Planungen, und Maßnahmen zulässig, wenn durch eine bodenkundliche Flächenprüfung nachgewiesen wird, dass keine Torfkörper mehr vorhanden sind.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 ¹Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbundes sowie Querungshilfen sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen, räumlich näher festgelegt und um regional bedeutsame Kerngebiete ergänzt worden. ²Geeignete Gewässerabschnitte sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft festgelegt. ³Diese Verbundachsen umfassen eine Schutzzone beidseitig von 30 m von der Gewässermittelpunkt – mit Ausnahme in bebauten Gebieten. ⁴Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete und Verbundachsen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern.

LROP 3.1.2
Ziffer 02-04

⁵Weiterhin werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ausgewiesen.

02 ¹Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der zeichnerischen Darstellung neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung festgelegt. ²Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. ³Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

LROP 3.1.2
Ziffer 08

⁴Weiterhin werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ausgewiesen. ⁵In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

3.1.3 Natura 2000

01 ¹Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. LROP 3.1.3
Ziffer 01

02 ¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: LROP 3.1.3
Ziffer 02

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) - FFH-Gebiete -,

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),

3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und

4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

³Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung auf Grundlage des LROP und des Landschaftsrahmenplans räumlich konkretisiert festgelegt.

⁴Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2025]

LROP 3.1.4

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

01 ¹Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.

LROP 3.1.5
Ziffer 01

02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden folgende Bereiche als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt:

LROP 3.1.5
Ziffer 04

- **Museum und Park Kalkriese**
- **Giersfeld**
- **Saurierfährten in Barkhausen**

²Diese sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten.³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder die Gebiete als Ganzes in ihrer Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig.

03 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Kulturlandschaften besonderer Eigenart, historische Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden archäologischen Denkmälern als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut festgelegt. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von Kulturlandschaften besonderer Eigenart berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten und ihre besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden

LROP 3.1.5
Ziffer 04

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01 ¹Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sollen erhalten und entwickelt werden, das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. ²Erwerbsalternativen wie ländlicher Tourismus oder Direktvermarktung sollen gefördert werden. ³Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft geschaffen werden. ⁴In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials sowie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen festgelegt.

LROP 3.2.1
Ziffer 01

02 ¹Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes soll hingewirkt werden. ²Die in ihrer Bedeutung zukünftig weiter zunehmenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen grundsätzlich gleichrangig und auf der gesamten Waldfläche gleichzeitig erfüllt werden.

LROP 3.2.1
Ziffer 02

03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. ²Zum Schutz von Waldrändern und Waldrandsaumstrukturen sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht soll ein Abstand

LROP 3.2.1
Ziffer 03

zum Wald von mindestens 30 Metern (Baumfalllänge) vorgesehen werden. ³Diese Bereiche sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

04¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Wald sind zu erhalten und zu entwickeln. ²Bei den Vorranggebieten Wald handelt es sich um

LROP 3.2.1
Ziffer 04

- eine räumliche Konkretisierung der Waldstandorte die bereits im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt worden sind (historische Waldstandorte),
- sowie im Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund befindliche Waldstandorte, sofern es sich laut dem Landschaftsrahmenplan um hochwertige Waldstandorte handelt.

³Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.

05 ¹Neben den Vorranggebieten Wald werden in der zeichnerischen Darstellung zusätzlich Vorbehaltsgebiete Wald aufgrund ihrer ökologischen und insbesondere soziökonomischen Bedeutung festgelegt.

²Wald soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

06 ¹In geschlossenen Waldgebieten sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen wie Feuchtgrünlandflächen und Waldwiesen von Aufforstungen freigehalten werden.

LROP 3.2.1
Ziffer 05

07 ¹Die Belange der Binnenfischerei sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ²Neu entstehende Bodenabbaugewässern sollen im Einzelfall einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, sofern nicht geplante Rekultivierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dem entgegenstehen.

LROP 3.2.1
Ziffer 06

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 ¹Die abbauwürdigen und oberflächennahen Rohstoffvorkommen im Landkreis Osnabrück sind für die langfristige Rohstoffversorgung zu sichern und räumlich konzentriert zu gewinnen. ²Die vollständige Ausbeutung und Erweiterung von bestehenden Lagerstätten ist vorrangig vor neuen Aufschlüssen zu betreiben.

LROP 3.2.2
Ziffer 01

³ Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

⁴Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

02 ¹Rohstoffvorkommen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies und Kiessand, Sand, Ton und Tonstein sowie Naturstein) festgelegt. ²Weitere Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Kies und Kiessand, Sand und Ton und Tonstein) festgelegt.

LROP 3.2.2
Ziffer 02 / 08

³Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁴Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 ¹In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist das kleinflächige Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 1341 (Ton) in der Gemeinde Hagen a.T.W. gemäß LROP räumlich konkretisiert und festgelegt worden.

LROP 3.2.2
Ziffer 03

04 ¹In dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nummer 160.4, das gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegt, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern die Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet wird, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht. ²Hierfür hat eine Prüfung entsprechend § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG zu erfolgen.

LROP 3.2.2
Ziffer 04

³Die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen und im RROP räumlich konkretisierten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 151.1, 151.2, 151.3, 154 grenzen unmittelbar an oder liegen teilweise in einem Gebiet des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. ⁴Ein Abbau ist hier nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen wird. ⁵Für den Nachweis hat eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG zu erfolgen.

⁶Die Anforderung, dass die Natura 2000-Gebiete und deren Schutzgüter durch den Rohstoffabbau nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen, gilt ebenso für Abbauvorhaben, welche außerhalb der Natura 2000-Gebiete erfolgen, aber auf diese einwirken können.

[Entsprechend des Kapitel 3.1.1 Ziffer 07 werden im RROP keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt.]

LROP 3.2.2
Ziffer 05

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 Die landkreiseigenen natürlichen bzw. landschaftlichen Voraussetzungen sollen genutzt werden, um den Tourismus im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Landkreis Osnabrück weiter zu stärken und auszubauen.

LROP 3.2.3
Ziffer 01

02 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt. ²In Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort abweichend von Satz 2 zulässig, sofern die entsprechende Fläche, auf welcher die Planung/Maßnahme umgesetzt werden soll, aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wurde.

⁴In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

03 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. ²Sie sind so zu sichern und zu entwickeln, dass sie gut an das öffentliche Verkehrsnetz und den Nahverkehr angebunden sind.

04 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt. ²Sie sind in ihrem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

05 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete regional bedeutsame Wanderwege festgelegt. ²Sie sollen die Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche anbinden sowie die Erholungsgebiete untereinander verbinden, d.h. die äußere Erschließung der Erholungsgebiete und die Vernetzung der Wanderwege verdeutlichen.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 ¹Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

LROP 3.2.4
Ziffer 01

02 ¹Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

LROP 3.2.4
Ziffer 02

03 ¹Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; ²bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.

LROP 3.2.4
Ziffer 03

- 04** ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die Standorte von Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt. LROP 3.2.4
- ²In der zeichnerischen Darstellung sind die Standorte zentraler Kläranlagen als Vorranggebiet zentrale Kläranlage festgelegt.
- 05** ¹Die vorhandenen Fernwasserleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.
- 06**¹Die Hauptabwasserleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptabwasserleitung festgelegt. ²In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Hauptabwasserleitung festgelegt. LROP 3.2.4
Ziffer 04
- 07** ¹Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen. LROP 3.2.4
Ziffer 05
- 08** ¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. ²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern. LROP 3.2.4
Ziffer 06
- 09** ¹Die Versorgung der Bevölkerung ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. ²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden. ³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden. LROP 3.2.4
Ziffer 07
- 10** ¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist. ²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird. LROP 3.2.4
Ziffer 08
- 11** ¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind im RROP die festgelegten Trinkwasserschutzgebiete sowie die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt. ²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. LROP 3.2.4
Ziffer 09
- 12** ¹Zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 LROP 3.2.4

WHG sowie nach § 115 Abs. 2 NWG im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgesetzt. ²In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich unzulässig. ³Ausnahmen sind nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahme möglich, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes unter Beachtung des § 78 und § 78 a WHG vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. ⁴Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind im RROP als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz dargestellt und sollen unter Berücksichtigung des § 78 b WHG freigehalten werden.

Ziffer 12

13 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist der Alfsee und dessen Reservebecken als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken festgelegt.

LROP 3.2.4
Ziffer 12

14 ¹In der zeichnerischen Darstellung ist um den Alfsee und dessen Reservebecken ein Vorranggebiet Deich festgelegt.

LROP 3.2.4
Ziffer 10

¹⁵ ¹In baulich genutzten Bereichen sollen Bodenversiegelungen und damit Vergrößerungen des Oberflächenwasserabflusses z. B. durch flächensparendes Bauen vermieden bzw. minimiert zu werden, die Versickerung von Niederschlägen z. B. durch Flächenentsiegelung und andere geeignete Maßnahmen gefördert werden, bauliche Maßnahmen auf die hydrologischen und hydraulischen Gegebenheiten des jeweiligen Gewässereinzugsgebietes ausgerichtet werden. ²Bei der Planung von Baugebieten sollen – um den in Kapitel 1.6 geschilderten Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu entsprechen – wasserwirtschaftliche Konzepte für die Starkregenbewirtschaftung Berücksichtigung finden. ³Insbesondere sollen Notabflusswege vorgesehen werden. ⁴Maßnahmen, die den oberflächlichen Wasserabfluss erhöhen und beschleunigen sollen vermieden werden. ⁵Für Raumnutzungen, die den Oberflächenabfluss erheblich verstärken, sollen geeignete Erosionsschutz- und abflussmindernde Maßnahmen ergriffen werden. ⁶Raumnutzungen und Maßnahmen, die den Wasserrückhalt steigern und den Erosionsschutz erhöhen, sollen gefördert werden. ⁷Naturnahe Gewässerentwicklung soll technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorgezogen werden. ⁸Die Gewässerauen sollen in ihrer Funktion als wichtige Lebensräume und Biotopverbundachsen gestärkt werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

01 ¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

LROP 4.1.1
Ziffer 01

²Die Kombination aus einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der weiteren Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend sichern und erhalten, den Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimieren und durch Einsatz und Nutzung von neuen Informations-, Kommunikations- und Leittechnologien im Verkehr den Verkehrsablauf und die Infrastrukturauslastung weiter verbessern.

02 ¹Der Standort Bohmte wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum aus dem LROP übernommen und räumlich näher festgelegt. ²Ergänzend zu dem Standort Bohmte sollen im Landkreis Osnabrück weitere Potentiale für Güterverkehrszentren gesichert und entwickelt werden.

LROP 4.1.1
Ziffer 03

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 ¹Das Eisenbahnnetz soll in allen Teilen des Landkreises Osnabrück erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden.

LROP 4.1.2
Ziffer 01

02 ¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz ist die Strecke

LROP 4.1.2
Ziffer 03 / 05

- Hamburg - Bremen - Osnabrück - Münster

im Landkreis Osnabrück auszubauen. ²Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

03 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz sind die Strecken

LROP 4.1.2
Ziffer 04 - 06

- Amsterdam - Hengelo - Bad Bentheim - Osnabrück - Löhne - Hannover - Berlin,
- Oldenburg - Osnabrück

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung ebenfalls als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

³Die Strecken

- Rheine - Quakenbrück
- Osnabrück - Bielefeld (Haller Willem)
- Schweger Moor - Bohmte - Holzhausen (Wittlager Kreisbahn)
- Osnabrück - Hesepe - Vechta - Delmenhorst - Bremen
- Georgsmarienhütte - Hasbergen
- Ibbenbüren - Hövelhof (Teutoburger Wald-Eisenbahnstrecke)

sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ⁴Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. ⁵Die Bahnhöfe und Haltepunkte sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation und Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen dargestellt. ⁶Der Bahnhofpunkt in Alfhausen soll mittel- bis langfristig reaktiviert werden und wird daher in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation dargestellt.

⁷Bereits elektrifizierte Bahnstrecken werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Elektrifizierte Strecke festgelegt. ⁸Für die Bahnstrecken Oldenburg - Osnabrück sowie Hesepe - Delmenhorst sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ⁹Diese werden als Vorbehaltsgebiet Elektrifizierte Strecke dargestellt.

¹⁰In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt. ¹¹In Georgsmarienhütte und in Bad Iburg werden Vorbehaltsgebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe festgelegt.

04 ¹Der öffentliche Personennahverkehr ist flächendeckend zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Ergänzende Mobilitätsangebote sollen weiterentwickelt werden, um eine flächendeckende Erreichbarkeit, insbesondere auch der ländlichen Räume untereinander, zu erreichen. ³In den zentralen Orten des Landkreises Osnabrück ist der Ausbau attraktiver ÖPNV-Angebote fortzuführen, da nur so eine verkehrliche Entlastung dieser Städte vom motorisierten Individualverkehr erreichbar ist. ⁴Damit der ÖPNV eine attraktive Alternative zum Individualverkehr bleibt und immer mehr wird, ist die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungseinrichtungen, Ausbildungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte weiter zu verbessern. ⁵Hierbei geht es gleichermaßen um die Stärkung der bestehenden Achsen zwischen Landkreis und Stadt Osnabrück, als auch die Stärkung der Verkehre zwischen und innerhalb der Orte im Landkreis.

LROP 4.1.2
Ziffer 07

⁶Die Kooperation der Verkehrsunternehmen auf Ebene der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) unter Einbeziehung des gesamten Landkreises Osnabrück und der kreisfreien Stadt Osnabrück soll aufrechterhalten werden.

⁷Weitere Verbesserungen des gemeinsamen Bus-Schiene-Tarifes mit dem Ziel das Bus- und Bahnangebot in der Region zu einem Gesamtsystem weiterzuentwickeln sollen erfolgen.

05 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind die Park and Ride - Anlagen und Bike and Ride - Anlagen an den Bahnhöfen und Haltepunkten der Eisenbahnstrecken als Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride festgelegt. ²Die Park and Ride - Anlagen und die Bike and Ride - Anlagen sind bedarfsgerecht auszubauen. ³Weitere Verbesserungen der Kombinationsmöglichkeiten von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes sollen erfolgen. ⁴Mittelfristig soll der Aufbau eines Fernradwegenetzes erfolgen.

LROP 4.1.2
Ziffer 09

4.1.3 Straßenverkehr

01 ¹Das vorhandene Straßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit weiter zu erhalten und zu optimieren. ²Die Autobahnen und sonstigen Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. ³Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ⁴Der Lückenschluss im Verlauf der A 33 (A 33 Nord) (Vorranggebiet Autobahn) ist fertigzustellen. ⁵Es werden alle bereits bestehenden Anschlussstellen sowie die im Zuge der A 33 Nord geplanten Anschlussstellen als Vorranggebiet Anschlussstelle festgelegt.

LROP 4.1.3
Ziffer 01-03

02 ¹Regional bedeutsame Straßen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Regional bedeutsame Ortsumgehungen, die noch keine hinreichende Planungsgrundlage aufweisen, werden als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

LROP 4.1.3
Ziffer 02

03 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass

LROP 4.1.3
Ziffer 02

- im Bereich Ueffeln der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 218,
- im Bereich Fürstenau der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 214
- im Bereich Schwagstorf der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 214,
- im Bereich Ankum der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 214,

- im Bereich Bersenbrück der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 214,
- im Bereich Merzen der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 218,
- im Bereich Venne der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 218,
- im Bereich Ostercappeln und Belm die Verlegung und der Ausbau der Bundesstraße 51,
- im Bereich Bad Iburg der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 51,
- im Bereich Bad Iburg und Hilter a. T. W. der Bau und die Verlegung der Bundesstraße 51 (südlich von Bad Iburg bis zu A 33),
- im Bereich Bad Essen / Wehrendorf der Bau einer Ortsumfahrung der Bundesstraße 65,

im Fernstraßenausbaugesetz als erforderlich bewertet worden sind.

²Die Ortsumgehungen und Maßnahmen in Ueffeln, Fürstenau, Schwagstorf, Ankum, Bersenbrück, Merzen, Venne und Ostercappeln / Belm werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiets Hauptverkehrsstraße dargestellt. ³Die Ortsumgehung im Stadtteil Wellingholzhausen der Stadt Melle wird als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. ⁴Ortsumgehungen sollen nur zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verminderung von innerörtlichen Umweltbeeinträchtigungen gebaut werden. ⁵Die Notwendigkeit einer Ortsumgehung soll aus Gründen der Verkehrsbelastung zweifelsfrei nachgewiesen werden.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 ¹Der Mittellandkanals sowie der Stichkanal Osnabrück werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgesetzt. ²Der Mittellandkanal ist als wichtige Binnenwasserstraße umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Güterverkehrszentrum Osnabrück/Bohmte, auszubauen.

³Im Landkreis Osnabrück erfüllen der Mittellandkanal und der Stichkanal zusätzlich wichtige ökologische und Naherholungsfunktionen. ⁴Kanalbegleitende Fuß- und Radwege sind, soweit mit der vorrangigen Nutzung als Kanal vereinbar, zu sichern bzw. neu anzulegen.

⁴Die Sportboothäfen in Hollage am Stichkanal sowie in Bad Essen am Mittellandkanal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt.

⁵In der zeichnerischen Darstellung wird am Stichkanal ein Vorranggebiet Schleuse / Hebewerk festgelegt.

LROP 4.1.4
Ziffer 01

⁶In der zeichnerischen Darstellung werden Warenumsschlagplätze entlang des Mittellandkanals als Vorranggebiet Umschlagplatz festgelegt.

02 ¹Der Standort Bohmte wird als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt. ²Der Standort soll in seiner trimodalen Funktionalität als Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße ausgebaut werden.

LROP 4.1.4
Ziffer 02

4.1.5 Luftverkehr

01 ¹Die Einbindung des Landkreises Osnabrück in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück sicherzustellen. ²Die Anbindung an den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück ist zu sichern.

LROP 4.1.5
Ziffer 01

02 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind folgenden Landeplätze, die ausschließlich dem sonstigen Flugverkehr dienen, als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt:

LROP 4.1.5
Ziffer 03

- **Bramsche-Achmer,**
- **Bohmte-Bad Essen,**
- **Melle-Grönegau.**

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01 ¹Hinsichtlich der Versorgungssicherheit, der Kosten, der Verbraucherfreundlichkeit sowie der Effizienz und der Umweltverträglichkeit soll die Energieversorgung unter Einbeziehung regenerativer Energien auf Basis der regionalen Situation ausgebaut werden.

LROP 4.2.1
Ziffer 01

02 ¹Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der effiziente Energieeinsatz unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotentiale ausgeschöpft werden. ²Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Osnabrück der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden. ³Der Landkreis Osnabrück soll dabei mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen. ⁴Die Energiebereitstellung soll umweltverträglich, nachhaltig und dort, wo technisch möglich, dezentral in Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden.

LROP 4.2.1
Ziffer 01

03 ¹In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind für die Nutzung von Windenergie geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.

LROP 4.2.1
Ziffer 02

- 04 ¹Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ohne Höhenbegrenzung.** LROP 4.2.1
Ziffer 02
- 05 ¹Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. LROP 4.2.1
Ziffer 02
- 06 ¹Für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen grundsätzlich bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, welche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgelegt sind, sollen nicht für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. LROP 4.2.1
Ziffer 03

4.2.2 Energieinfrastruktur

- 01 ¹Für die Energieübertragung im Hoch- und Höchstspannungsnetz sind in der zeichnerischen Darstellung vorhandene und planfestgestellte Stromleitungen mit einer Nennspannung ab 110 kV sowie die Vorranggebiete Leitungstrasse aus Anlage 2 des LROP als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. ²Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung ab 110 kV sind zu sichern. ³Energietransportleitungen sollen untereinander und mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf einer gemeinsamen Trasse geführt werden.** LROP 4.2.2
Ziffer 04/08
- ⁴Regional bedeutsame Umspannanlagen werden zeichnerisch als Vorranggebiet Umspannwerk dargestellt.**
- 02 ¹Die vorhandenen Rohrfernleitungen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt. ²In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete Rohrfernleitungstrasse festgelegt.**

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 ¹Im Landkreis Osnabrück sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern.** LROP 4.3
Ziffer 03
- ²Für den zukünftigen Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I sollen im Landkreis Osnabrück mittelfristig regionale Lösungen erarbeitet werden.

³Die vorhandenen Abfallbeseitigungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung und Sonderabfallbeseitigung / Sonderabfallbehandlung festgelegt.

02 ¹In der Zeichnerischen Darstellung sind militärische Sperrgebiete als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt.